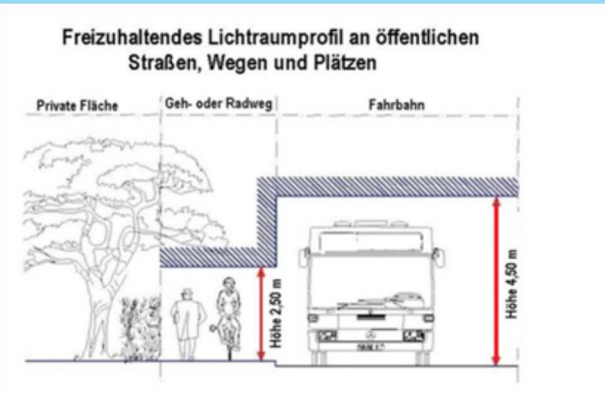


Sträucher und Bäume dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. Eigentümer von Bäumen, Sträuchern und Hecken an öffentlichen Straßen sind daher nach § 30 Straßen- und Wegegesetz NRW verpflichtet, diese Anpflanzungen so zurückzuschneiden, dass folgende Lichträume frei bleiben:



Mit Rücksicht auf die Belaubung der Bäume und Sträucher im Sommer und den größeren Durchhang der Äste und Zweige ist es zweckmäßig, die Maße des vorgeschriebenen Lichtraumprofils um jeweils 0,50 m zu erweitern.

Gleichzeitig sind Bäume auf ihren Zustand, insbesondere auf ihre Standsicherheit und Bruchgefahr zu untersuchen. Dürre Bäume bzw. dürres Geäst sind ganz zu entfernen.

An Straßeneinmündungen und -kreuzungen sowie im Innenkurvenbereich müssen Hecken, Sträucher und andere Anpflanzungen sowie Einfriedigungen stets so niedrig gehalten werden, dass ausreichende Sicht für die Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass Straßenbeleuchtungen nicht durch Baum- oder Strauchbewuchs verdeckt werden.

Vom Verbot des Naturschutzgesetzes, in der Zeit vom 1. März bis 30. September das Schneiden von Gehölzen zu unterlassen, sind die Eigentümer in diesem Falle befreit, soweit es sich um eine aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend notwendige Maßnahme handelt. In Fragen des Naturschutzes, Umfang des Schneidens von Gehölzen und der Baumschutzsatzung gibt die Stadtverwaltung, Koordinierungsstelle Umweltschutz, Auskunft.

STAND JANUAR 2018



Straßenreinigung und Überwuchs

Impressum
 Herausgeber: Stadt Pulheim . Der Bürgermeister
 Tiefbauamt
 Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim
 Tel. 02238-808-0
 Fax 02238-808-445
 stadtpulheim@pulheim.de
 www.pulheim.de
 Veröffentlichung 2010 –006. ©
 Copyright Stadt Pulheim . Alle Rechte vorbehalten.
 Fotolia: 67611610
 Urheber: 3dkombinat

Straßenreinigung:
 Frau Homann: 02238-808-483
 Überwuchs:
 Frau Kroggel-Baur: 02238-808-325

Straßenreinigung:

Generell betreibt die Stadt Pulheim die Reinigung und Winterwartung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Gemäß der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung gibt es allerdings Bereiche oder Straßenzüge, die den angrenzenden Eigentümern / -innen zur Reinigung übertragen sind. Die sich hieraus ergebenden Pflichten sind einsehbar unter:

www.pulheim.de / Rat & Verwaltung / Ortsrecht und Satzungen -> öffentliche Einrichtungen

Von Grundstückseigentümern / -innen sind die angrenzenden Gehwege in vollem Umfang wöchentlich zu reinigen. Die Reinigung umfasst alle Verunreinigungen, wie z. B. Laub, Wildkräuter oder Müll.

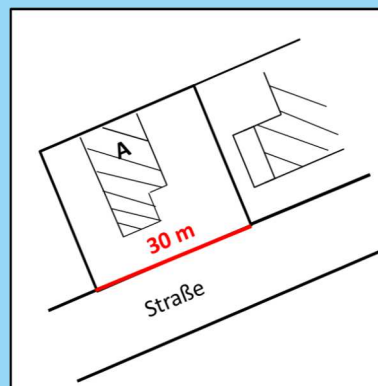
Ist die Fahrbahn im Gesamten auf die Grundstückseigentümer / -innen übertragen, so erstreckt sich die Reinigung der Fahrbahn bis zur Mitte. Parkbuchten sind von den angrenzenden Eigentümern / -innen zu reinigen.

Winterdienstpflicht:

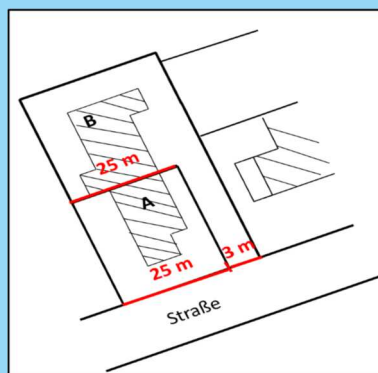
Schnee ist in einer Breite von 1,50 m auf Gehwegen und entsprechend auf übertragenen Straßen zu räumen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen **grundsätzlich verboten** ist.

Veranlagung zur Straßenreinigungsgebühr:

Die Kommunen sind gemäß StrReinG NRW verpflichtet, alle Eigentümer / -innen von Grundstücken zur Zahlung von Straßenreinigungsgebühren heranzuziehen, wenn die Grundstücke durch eine gereinigte Straße erschlossen werden. Daraus ergeben sich folgende Veranlagungsbeispiele:



veranlagt.



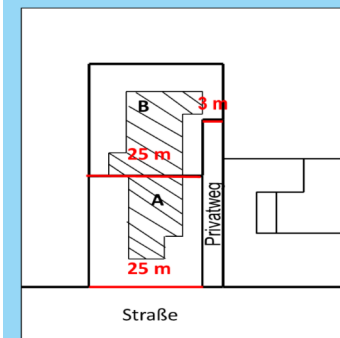
die der Straße zugewandte Grundstücksseite (direktanliegend) und die hinter dem Grundstück

Direktanlieger: Das Grundstück A liegt direkt an der Straße und wird mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite zur Straßenreinigung

Teilhinterlieger: Das vordere Grundstück A ist ein Direktanlieger. Das hintere Grundstück B ist ein Direktanlieger und ein Teilhinterlieger. Es wird hierbei

te Grundstücksseite (teilhinterliegend) zur Straßenreinigung veranlagt.

Hinterlieger



Der Stichweg ist ein Privatweg. Das vordere Grundstück A ist ein Direktanlieger. Das hintere Grundstück B liegt mit seiner gesamten Front hinter dem Grundstück A. Es

wird hierbei die der Straße zugewandte hinterliegende Grundstücksseite zur Straßenreinigung veranlagt.

Die sich aus der Hinterliegerveranlagung ergebenden Gebührenerträge führen nicht zu einem Gewinn zur Finanzierung anderweitiger Aufgaben. Dies ist gemäß dem Kommunalabgabengesetz nicht zulässig. Bei gleichem Aufwand gibt es aufgrund der Hinterliegerveranlagung eine größere Anzahl gebührenpflichtiger Personen. Die Summe der zu berücksichtigenden Frontmetern ist größer, damit kann der Aufwand für die Straßenreinigung durch einen größeren Quotienten geteilt werden. Der Gebührensatz je Frontmeter ist in Folge günstiger für alle Gebührendahler / -innen, als ohne Hinterliegerveranlagung.